

## 12 Der StUB-Zweckverband

Gründung	April 2016 durch die Städte Nürnberg, Erlangen und Herzogenaurach	
Basisdokument	Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung	(12.1)
Aufgabe	Bau und Betrieb der Stadt-Umland-Bahn – als Straßenbahn, <b>nicht jedoch einer S-Bahn</b>	
Gesamt-Etat	25 Mio €, jährliche Haushaltssatzung	(12.2)
Personal	Ein Geschäftsleiter, ein Techn. Projektleiter, 9 Mitarbeiter (alle Festanstellung / unbefristet)	
Kostentragung	Anteilig im Verhältnis der Trassenlängen: 62,74 % Erlangen 20,86 % Nürnberg 16,40 % Herzogenaurach	
Beschlüsse	Verbandsausschuss mit je einer Stimme je Stadt, Einstimmigkeitsprinzip	

Die satzungsgemäße Einschränkung auf Straßenbahnlösungen führt dazu, dass andere Lösungsansätze als Konkurrenz gesehen und mit Nachdruck „bekämpft“ werden. Steuerzahler und Bürger haben ein Anrecht auf die objektiv beste Lösung, unabhängig von Einzelinteressen.

# Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung – ZVStUBS)

Vom 4. April 2016 (Mittelfr. Amtsblatt S. 50),  
geändert durch Satzung vom 5. Mai 2017 (Mittelfr. Amtsblatt S. 139)

## Präambel:

Die Städte Erlangen und Nürnberg sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt sind Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr nach Art. 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 428 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286).

Seit vielen Jahren trugen sich die drei Aufgabenträger mit dem Gedanken, eine Stadt-Umland-Bahn von Nürnberg über Erlangen in den Landkreis Erlangen-Höchstadt zu führen. Nachdem die Grundvoraussetzung für eine staatliche Förderung – ein Nutzen-Kosten-Indikator über 1 – vorliegt, ist es erforderlich, für die weiteren Schritte der Realisierung eine feste Struktur zu schaffen.

Nach dem Bürgerentscheid vom 19. April 2015, mit dem sich die Mehrheit der Kreisbürger im Landkreis Erlangen-Höchstadt gegen eine Beteiligung des Landkreises an dem Zweckverband ausgesprochen hat, wird der Landkreis Erlangen-Höchstadt – zumindest derzeit – nicht Mitglied des Zweckverbandes. Für die Fortführung des Projekts beteiligt sich die Stadt Herzogenaurach, nachdem ihr mit Verordnung des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 31. Juli 2015 (Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt S. 109) gemäß Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG die Aufgabenträgerschaft für die Linie der Stadt-Umland-Bahn innerhalb des Stadtgebiets Herzogenaurach übertragen wurde.

Für die Planung, den Bau und den Betrieb der Stadt-Umland-Bahn schließen sich die Städte Erlangen, Herzogenaurach und Nürnberg gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 22. März 2016, Gz. 12.2-1440-2/13 folgende Verbandssatzung:

## Inhaltsübersicht:

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben

### II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 13 Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss
- § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands

**Stadt-Umland-Bahn-  
Verbandssatzung  
060.914**

**III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- § 16 Allgemeines
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Wirtschaftsjahr
- § 19 Jahresabschluss, Prüfung

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 20 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
- § 21 Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund
- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Name, Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (ZV StUB).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen, Herzogenaurach und Nürnberg.

**§ 3**

**Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

**§ 4**

**Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, für seine Verbandsmitglieder die Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach zu planen, zu bauen und zu betreiben. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, Fördermittel des Bundes und des Freistaats Bayern, insbesondere solche nach den Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzen und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beantragen und zu vereinnahmen.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

### § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Mitglieder in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder streben an, für die Vertretung der Verbandsräte kraft Amtes von der Möglichkeit des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG Gebrauch zu machen und in diesem Fall deren Stellvertreter im Hauptamt als weitere Verbandsräte zu bestellen.

### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

### § 8 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

**§ 9  
Beschlüsse**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung einer Beschlussfassung zustimmt.

(2) Sämtliche Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt nicht zur Ungültigkeit der Abstimmung. In diesem Fall gilt ausschließlich die Stimme des gesetzlichen Vertreters des Verbandsmitglieds oder seines Vertreters in der Verbandsversammlung.

**§ 10  
Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

**§ 11  
Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter**

(1) Verbandsvorsitzender ist unbeschadet des Satzes 2 Halbsatz 2 jeweils für zwei Jahre der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds. Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen Verbandsvorsitzender; dessen erste Amtszeit läuft bis 31.12.2018. Danach folgen aufeinander der erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach und der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat einen ersten und einen weiteren Stellvertreter, deren Amtszeit jeweils mit der des Verbandsvorsitzenden gleichlaufend ist. Ist ein Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender, so ist der erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach stets der erste Stellvertreter. Ist der erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach Verbandsvorsitzender, so bestimmt die Verbandsversammlung durch offene Wahl den ersten und den weiteren Stellvertreter.

**§ 12  
Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten, wenn diese der Verbandsversammlung angehören (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Andernfalls benennt die Verbandsversammlung die Vertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.

(3) Hinsichtlich Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses gelten § 7 und § 8 entsprechend.

(4) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 und Art. 36 KommZG). Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.

(5) Die Nachprüfung von Beschlüssen des Verbandsausschusses durch die Verbandsversammlung findet nicht statt.

- (6) Der Geschäftsleiter hat das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

### **§ 13**

#### **Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden einstimmig gefasst.

### **§ 14**

#### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

### **§ 15**

#### **Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands**

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Erlangen und stattet diese mit dem erforderlichen Personal aus. Wird die Geschäftsstelle von einem Verbandsmitglied geführt, erhält dieses hierfür Kostenerstattung, dessen Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluss festlegt.
- (2) Dem Zweckverband steht gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten durch ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder zu übernehmen. Beamte, die von einem Verbandsmitglied zum Zweckverband versetzt wurden, sind von diesem Verbandsmitglied zurückzunehmen. Beamte, die der Zweckverband ernannt hat, sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zu übernehmen.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.
- (5) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

### **III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

#### **§ 16**

##### **Allgemeines**

Der Zweckverband führt das Unternehmen „Planung, Bau und Betrieb der Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach“ gemäß Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) als Regiebetrieb nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe. Für die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten gem. Art. 40 Abs. 2 KommZG die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Regelungen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Durch die Haushaltssatzung ist der Wirtschaftsplan entsprechend § 13 EBV festzusetzen. In den Fällen des § 2 EBV gelten die Regelungen der KommHV-Dopik.

#### **§ 17**

##### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus den besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Der Betrieb der Stadt-Umland-Bahn erfolgt im Rahmen der Vertragswerke des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere unter Anwendung des geltenden VGN-Tarifs.
- (2) Die Umlagen werden als laufende oder einmalige Umlagen erhoben.
- (3) Die ungedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes für Planung, Bau und Unterhalt der Infrastruktur der Stadt-Umland-Bahn sowie für die Geschäftsstelle werden nach dem Verhältnis der Trassenlängen auf den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder auf diese umgelegt, d. h. auf die Stadt Erlangen entfallen 62,74 v. H., auf die Stadt Nürnberg 20,86 v. H. und auf die Stadt Herzogenaurach 16,40 v. H.
- (4) Hinsichtlich der Betriebskosten (ohne Unterhalt der baulichen Infrastruktur gemäß Abs. 3) richtet sich der Schlüssel nach den gefahrenen Wagenkilometern auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.
- (5) Umlagen werden jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines Jahres fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, werden Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben.

#### **§ 18**

##### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 19**  
**Jahresabschluss, Prüfung**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres zu prüfen. Die Abschlussprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Art. 107 Abs. 3 GO gilt entsprechend. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 EBV beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes erwecken.
- (3) Daneben unterliegt der Zweckverband der Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg oder der Stadt Erlangen, je nachdem, welche Stadt im zu prüfenden Jahr nicht den Verbandsvorsitzenden stellte. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze (Art. 106 GO).
- (4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der öffentlichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 20**  
**Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. § 17 Abs. 3 gilt in diesem Fall entsprechend. Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung in § 17 Abs. 3 verteilt.

**§ 21**  
**Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund**

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds besteht der Zweckverband grundsätzlich fort und eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied findet nicht statt. Beschließen im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband die verbleibenden Verbandsmitglieder innerhalb von drei Monaten, den Zweckverband aufzulösen, gilt § 20 entsprechend unter Einbeziehung des ausscheidenden Mitglieds.

**§ 22**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

**§ 23**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.\*

---

\* Die Satzung wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt vom 15.04.2016 amtlich bekannt gemacht und trat am 16.04.2016 in Kraft.

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach, Erlangen

#### 1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2018 nachstehenden Bestätigungsvermerk (komprimierte Fassung) erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (StUB), Erlangen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach, Erlangen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 20. August 2019

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

#### 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 08.11.2019 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2018 wird festgestellt.“

#### 3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 liegen in der Zeit vom

19.02. bis einschließlich 26.02.2020

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach, Nägelsbachstraße 49 a, 91052 Erlangen, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Exemplarisch:  
Der Haushalt des Zweckverbandes 2020

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (StUB) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 Gemeindeordnung und den §§ 16 ff. der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach“ erlässt dieser folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2020:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit  
dem Gesamtbetrag der Erträge  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen  
und einem Saldo von

1.202.271 €
1.551.000 €
- 348.729 €

2. im Vermögensplan mit Ausgaben - Mittelverwendung Deckungsmittel - Mittelherkunft und einem Saldo	7.708.729 € 6.133.942 € - 1.574.787 €
3. im Investitionsplan mit ab.	7.345.000 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 9.302.000 € festgesetzt.

## § 4

1. Zur Finanzierung eines ausgeglichenen Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit wird eine Umlage (sog. Zweckverbandsumlage Erfolgsplan) in Höhe von 641.271 € festgesetzt. Die Umlage beträgt für
 

die Stadt Erlangen	402.333 €
die Stadt Herzogenaurach	105.168 €
die Stadt Nürnberg	133.769 €
2. Zur Finanzierung von Investitionen wird eine Umlage (sog. Zweckverbandsumlage Investitionsplan) in Höhe von 6.118.942 € festgesetzt. Die Umlage beträgt für
 

die Stadt Erlangen	3.839.024 €
die Stadt Herzogenaurach	1.003.506 €
die Stadt Nürnberg	1.276.411 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erlangen, 12. Dezember 2019

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn  
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach  
gez.  
Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach  
und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (ZV StUB) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Erlangen, 12. Dezember 2019

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn  
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach  
(ZV StUB)  
gez.  
Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach  
und Verbandsvorsitzender